

Im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung wurden nachstehende Beschlüsse gefasst:

# **MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG**

Zahl: 004-1/2018-4

## **NIEDERSCHRIFT**

aufgenommen in der

**22. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil) des Gemeinderates der  
Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 24. September 2018 im Gemeindeamt  
in St. Michael.**

### Anwesend:

#### **Die Mitglieder des Gemeinderates:**

Bürgermeister Hermann SRIENZ als Vorsitzender  
1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ, 2. Vzbgm. Mag. Vladimir  
SMRTNIK, GV Franz ULRICH, GV Doris SCHWARZ, GR Ingo  
ALESKO, GR Doris PLESCHOUNIG, GR Jürgen  
PAULITSCH, GR Silke MÜNZER, GR Ing. Alexander FERK,  
GR Ing. Arno PUSCHL, GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ, GR  
Albin JELEN, GR Erich GERSTL, GR Gisela SOHL, GR  
Walter DULLER, GR Florian FIGOUTZ

#### **Entschuldigt:**

GR Gabriel LUNDER (LFA)  
GR Katharina KERT (REGI)

#### **Die Ersatzmitglieder:**

Josefine WAKOUNIG (REGI)

#### Anmerkung:

Von Seiten der LFA kein Ersatzmitglied f. Herrn GR Lunder  
anwesend

#### Protokollführung:

AL Annemarie ISCHEP

#### Vom Amt (als Auskunftsperson):

FV Franz KRISTAN

#### Sonstige:

-

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister am 19.07.2018 nachweislich einberufen. Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

## Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende Bgm. Hermann SRIENZ begrüßt die Vertreter der Verwaltung, die Zuhörer, sowie die Gemeinderatsmitglieder in deutscher und slowenischer Sprache zur 22. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates.

### **zu Punkt 1:** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **18 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit fest.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

### **zu Punkt 2:** Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden **GV Franz ULRICH** (LFA) und **GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ** (REGI) als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt.

### **zu Punkt 3:** Kenntnisnahme des Prüfberichtes des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 27.07.2017 über Teilbereiche der Gebarung -Dienstrecht und Personalwesen-.

Der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz bringt dem Gemeinderat den Prüfungsbericht des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Gemeinden und Raumordnung, Zahl: 03-VK 125-9/1-2017, vom 27.07.2017, über die Bereiche Dienstrecht und Personalwesen vollinhaltlich zur Kenntnis.

#### **Prüfungsbericht des Amtes der Kärntner Landesregierung über Teilbereiche der Gebarung - Dienstrecht und Personalwesen vom 27.07.2017 - siehe Anlage 1 dieser Niederschrift -**

Der Bürgermeister hat gemäß § 102, Abs. 3, K-AGO, diesen Bericht dem Gemeinderat vorzulegen und innerhalb von 3 Monaten der Landesregierung, die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen mitzuteilen. Auch wenn besondere Maßnahmen nicht für erforderlich erachtet werden, hat dies der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

Die Prüfung wurde am 16.05.2017 durch Prüfungsorgane der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung durchgeführt.

Die im gegenständlichen Prüfbericht getroffenen Feststellungen sind als Empfehlungen anzusehen.

### **Zusammenfassung der Feststellungen:**

#### Zu Punkt 1 (Dienstverträge):

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird angehalten sein, die Nachträge zu den Dienstverträgen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu erstellen und anzufertigen.

#### Zu Punkt 2 (Dienstzeitverwaltung und Überstunden):

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg angehalten sein wird, eine Gleitzeitvereinbarung abzuschließen, um eine Reduktion der täglich anfallenden Überstunden herbeizuführen. Im Zuge der Einführung einer Gleitzeit wird auch auf die

Notwendigkeit einer Stellvertretungsregelung hingewiesen. Im Übrigen wird im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die Einführung eines elektronischen Zeiterfassungssystems empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass Überstunden primär als Zeitausgleich abzubauen sind und nur sofern dies nicht möglich ist, eine Auszahlung erfolgen soll.

Zu Punkt 3 (Erholungsurlaub):

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird angehalten sein, eine Lösung hinsichtlich der Reduzierung der Urlaubsstände herbeizuführen; dies auch im Hinblick auf eine etwaige künftige elektronische Dienstzeit- und Urlaubsaufzeichnung, damit das Urlaubsausmaß zu einem Stichtag im System eingegeben werden kann, welches den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Dienstvorgesetzte darauf zu achten hat, dass die Bediensteten den Erholungsurlaub auch konsumieren und es entsprechende Verfallsbestimmungen in Bezug auf nicht konsumierten Erholungsurlaub gibt.

Zu Punkt 4 (Zulagen und Nebengebühren gem. § 31 Abs. 1 lit. a und lit. b K-GBG)

Es wird dringend empfohlen, die Nebengebühren, welche gewährt werden, obwohl diese rechtlich laut der Mindestnebengebührenverordnung nicht vorgesehen und demnach quasi „freiwillige“ Mehrleistungen sind, zu überprüfen. Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird angehalten sein, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des § 31 Abs. 1 lit. a und lit. b K-GBG die Höhe der zur Auszahlung gelangenden Verwendungszulage an eine Bedienstete in der Zentralverwaltung dringend zu überprüfen.

**Folgende Stellungnahme wird zu den Punkten 1 – 4 der Zusammenfassung der Feststellungen vom Bürgermeister abgegeben:**

Zu Punkt 1: Drei befristete Dienstverträge (im Bereich Kindergarten/Volksschule) wurden zwischenzeitlich mittels Nachträgen zum Dienstvertrag verlängert und nach den gesetzlichen Bestimmungen erstellt und ausgefertigt.

Zu Punkt 2: Die Empfehlungen zur Dienstzeitverwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Die Einführung einer elektronischen Zeiterfassung wird evtl. angedacht. Einer gleitenden Dienstzeit stehenden dienstliche bzw. sonstige öffentliche Interessen entgegen. Eine dauerhafte Lösung für den Abbau von Überstunden bzw. die Reduzierung der hohen Resturlaubsstände wird in einer Erhöhung des derzeitigen Personalstandes gesehen.

Die Stellvertreterregelung in den Abteilungen kann nur von fachlich versierten Bediensteten, die im zu vertretenden Aufgabengebiet auch entsprechende Fachkenntnisse aufweisen (dazu ist eine gewisse Mitarbeit in der jeweiligen Abteilung notwendig) übernommen werden. Aus personellen, fachlichen und zeitlichen Gründen ist dies nur mit zusätzlichem Personal ordnungsgemäß zu bewerkstelligen.

Anfallende Mehrleistungen werden zur Auszahlung gebracht, wenn ein Verbrauch (als Zeitausgleich) aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist.

Zu Punkt 3: Die Reduzierung der Resturlaubsstände kann nur in jenem Ausmaß erfolgen, wie es der laufende Dienstbetrieb mit dem vorhandenen Mitarbeiterstand in den einzelnen Einrichtungen der Gemeinde auch zulässt. Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, wird der Erholungsurlaub von den einzelnen Bediensteten auch laufend konsumiert.

Zu Punkt 4: Die Pauschalierung von Nebengebühren wurde vom Gemeinderat am 18.05.2009 beschlossen und aufsichtsbehördlich genehmigt. Für eine Änderung dieser Verordnung besteht kein Handlungsbedarf - die Wertschätzung des Gemeinderates zur engagierten Arbeitsleistung der Bediensteten unserer Gemeinde ist dazu zu betrachten.

Die Auszahlung der Verwendungszulage an eine Bedienstete in der Zentralverwaltung wurde von der Personalverrechnung mit dem Ergebnis überprüft, dass die Höhe der Verwendungszulage ab 2016 neu festzusetzen gewesen wäre. Der Überbezug (01.01.2016 – 30.09.2018) wird aufgerollt und mit Einverständnis der betroffenen Bediensteten über die Lohnverrechnung einbehalten.

Ergänzend wird vom Bürgermeister zu den Ausführungen im Prüfbericht festgehalten, dass eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben und Anforderungen an die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg nur mit genügend Personal, d.h. einem ausreichend fachlich versierten Personalstand bewerkstelligt werden kann und eine Erweiterung des Stellenplanes in der Gemeindeverwaltung als dringend erforderlich erachtet wird. Auf die sehr spezifische Struktur der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (hohe Finanzkraft in Bezug auf die Einwohnerzahl – siehe dazu andere einwohnermäßig vergleichbare Gemeinden), sei in diesem Zusammenhang im Besonderen hingewiesen.

An der Diskussion beteiligt sich der 2. Vzbgm. Mag. Smrtnik.

**Der Prüfungsbericht wird daraufhin vom Gemeinderat mit der Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen.**

**zu Punkt 4:** Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes vom 02.08.2018 über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum 01.01.2018 bis 02.08.2018.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Florian FIGOUTZ das Wort und dieser bringt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Kontrollbericht vom 02.08.2018 für den Zeitraum 01.01.2018 bis 02.08.2018 wie folgt zur Kenntnis:

### **I. Kassenbestandsaufnahme**

Im Zuge der Gebarungsprüfung wurde am 02.08.2018 eine Kassenprüfung durchgeführt. Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassen-Soll-Bestand laut Tagesabschluss vom 02.08.2018 in Höhe von insgesamt € 4.331.788,71 (laut beiliegendem Kassenbestandsausweis) stimmt mit dem Kassen-Istbestand (Bargeld, Girokonten, Rücklagen) überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

#### **Tagesbericht vom 02.08.2018**

Bargeld lt. Münzliste	2.705,62
4 Girokonten	2.684.108,52
8 Sparbücher (Rücklagen)	1.641.974,57
<u>Sparbuch (Kautions)</u>	<u>3.000,00</u>
Kassenbestand-gesamt	€ 4.331.788,71

### **II. Prüfung der Buchungen und Belege**

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege von Nr. 1/2018 bis 4538/ 2018. Überprüft wurde auch das vorgelegte Zeitbuch 2018, im Prüfungszeitraum sind 6.806 Haushaltsbuchungen getätigt worden. (und 11.466 Abgabenbuchungen)

Auch die vorgelegte Haushaltsüberwachungsliste vom 02.08.2018 wurde gesichtet und überprüft, dabei konnten keine unververtretbaren Überziehungen festgestellt werden. Die überzogenen Voranschlagsansätze sind im 2. Nachtragsvoranschlag 2018 anzupassen.

Die Prüfung der Buchungen und der Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

### III. Prüfung Sonstiges und Bemerkungen im Zuge der Prüfung

Kontrolle der Rückstandsliste vom 02.08.2018: Die Gesamthöhe der offenen Posten beträgt € 203.899,34 (Vorjahr: € 174.281,87). Von den offenen und fälligen Abgaben entfallen auf Kanalanschlussbeiträge € 15.224,69 (Vorjahr: € 15.161,17), auf Kanalgebühren € 74.081,14 und auf Wassergebühren € 27.840,95 (Vorjahr: 16.497,22). Besonders aufgefallen ist ein Abgabepflichtiger mit zwei Konten und einem derzeitigen Rückstand von € 124.554,83 (Vorjahr € 108.220,15) das entspricht rund 61% des Gesamtrückstandes.

Einigen Abgabepflichtigen wurden auf Ansuchen, Zahlungserleichterungen (Stundung/Ratenzahlung), genehmigt. Festgehalten wird, dass eine zwangsweise Abgabeneinhebung (Exekution) nur im äußersten Ausnahmefall und erst ab vollstreckbaren „Rückstandsausweis“, über einen Anwalt bei Gericht eingebracht wird.

Wenn Mahnungen erfolglos bleiben, vereinbarte Ratenzahlungen nicht eingehalten werden, wird die Ausstellung eines Rückstandsausweises und in Folge die Übergabe an den AKV-Anwalt, zur gerichtlichen Eintreibung der Abgaben, empfohlen.

Mit Ende 2017 weist der „Petzenfonds“ einen Überschuss von € 92.395,-- aus. Unter Bedachtnahme der Grundsätze Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit wird empfohlen den „Fonds“ nur für sinnvolle und nachhaltige Investitionsmaßnahmen auf der Petzen und Umgebung zu verwenden. Insgesamt wurden bisher aus dem „Fonds“ bereits € 393.505,-- ausgezahlt.

Die Kosten für die Betreuung des Kletterturmes auf der Frühjahrsmesse in Bleiburg sollen künftig von den Naturfreunden an die Wirtschaftsgemeinschaft Bleiburg/Feistritz verrechnet werden.

Die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der „Gemeinde-KG“ werden bei einer der nächsten Sitzungen überprüft. Angemerkt wird, dass die KG mit 01.01.2017 rückabgewickelt/aufgelöst wurde. Die Gemeinde übernahm das aushaftende Darlehen in der Höhe von € 378.356,89. Die Einlage von € 100,-- ist dem Kommanditisten Hermann Srienz von der Gemeinde zurückzuzahlen.

Der Finanzverwalter informiert wiederholt den Ausschuss über die erfolgte Prüfung „Dienstrecht und Personalwesen“ im Sommer 2017. Der Prüfungsbericht wird derzeit aufbereitet und in einer der nächsten Sitzungen behandelt.

Der Finanzverwalter informiert den Ausschuss darüber, im Juli einen Antrag auf Versetzung in den dauernden Ruhestand gestellt zu haben. Gewünschter Pensionsstichtag ist der 01.04.2019. Der Kontrollausschuss regt an den Nachfolger des Finanzverwalters offensiv zu suchen und den Posten auszuschreiben.

#### Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Der Kontrollausschussbericht wird ohne weitere Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

**Der Kontrollausschussbericht wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.**

**zu Punkt 5:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 06.08.2018, TOP 1, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Baumeisterarbeiten beim Bauvorhaben Bildungscampus St. Michael.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

**Der Zuschlag zur Durchführung der Baumeisterarbeiten bei der „Erweiterung des Bildungscampus St. Michael ob Bleiburg“ ist auf Grundlage der Prüfung und des Vergabevorschlages des Architekten Dipl.-Ing. Reinhold Wetschko vom 31.07.2018, an die Firma SSB Sanierung Straße Brücke Bau GmbH, Mageregger Str. 71, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu erteilen.**

**Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die nichterfolgreichen Bieter und Ablauf der darauffolgenden Stillhaltefrist von sieben Tagen, ist der Auftrag an die Firma SSB Sanierung Straße Brücke Bau GmbH, Mageregger Str. 71, 9020 Klagenfurt am Wörthersee zum Preis von € 899.655,58 (inkl. MwSt.), zu vergeben.**

**Mit der ausführenden Firma ist ein Werkvertrag abzuschließen.**

**Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, idgF. im nicht-offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.**

**Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgaben ist unter dem AO-Ansatz 211-„Erweiterung Bildungscampus St. Michael“ gegeben.**

**Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:**

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

An der Diskussion beteiligen sich GR Jelen und der 1. Vzbgm. Slanoutz.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

**zu Punkt 6:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 06.08.2018, TOP 2, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Lüftungsanlage/Installationsarbeiten beim Bauvorhaben Bildungscampus St. Michael.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

**Der Zuschlag zur Durchführung der Lüftungsanlage-Installationsarbeiten bei der „Erweiterung des Bildungscampus St. Michael ob Bleiburg“ ist auf Grundlage der Prüfung und des Vergabevorschlages des IB Ing. Maximilian Meisslitzer vom 30.07.2018, an die Firma Pfrimer & Mösslacher GmbH, Robertstr. 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu erteilen.**

**Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die nichterfolgreichen Bieter und Ablauf der darauffolgenden Stillhaltefrist von sieben Tagen, ist der Auftrag an die Firma Pfrimer & Mösslacher GmbH, Robertstr. 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee zum Preis von € 110.203,76 (inkl. MwSt.), zu vergeben.**

**Mit der ausführenden Firma ist ein Werksvertrag abzuschließen.**

**Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, idgF. im nicht-offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.**

**Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgaben ist unter dem AO-Ansatz 211-„Erweiterung Bildungscampus St. Michael“ gegeben.**

#### Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:        **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

**zu Punkt 7:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 06.08.2018, TOP 3, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Heizung/Sanitär-Installationsarbeiten beim Bauvorhaben Bildungscampus St. Michael.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Albin JELEN das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

**Der Zuschlag zur Durchführung der Heizung/Sanitär-Installationsarbeiten bei der „Erweiterung des Bildungscampus St. Michael ob Bleiburg“ ist auf Grundlage der Prüfung und des Vergabevorschlages des IB Ing. Maximilian Meisslitzer vom 30.07.2018, an die Firma Jöbstl Haustechnik GmbH, Hauptstr. 11, 9431 St. Stefan, zu erteilen.**

**Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die nichterfolgreichen Bieter und Ablauf der darauffolgenden Stillhaltefrist von sieben Tagen, ist der Auftrag an die Firma Jöbstl Haustechnik GmbH, Hauptstr. 11, 9431 St. Stefan zum Preis von € 295.837,66 (inkl. MwSt.), zu vergeben.**

**Mit der ausführenden Firma ist ein Werksvertrag abzuschließen.**

**Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, idgF. im nicht-offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.**

**Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgaben ist unter dem AO-Ansatz 211-„Erweiterung Bildungscampus St. Michael“ gegeben.**

**Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:**

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

**zu Punkt 8:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 06.08.2018, TOP 4, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Elektroinstallationsarbeiten beim Bauvorhaben Bildungscampus St. Michael.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

**Der Zuschlag zur Durchführung der Elektroinstallationsarbeiten bei der „Erweiterung des Bildungscampus St. Michael ob Bleiburg“ ist auf Grundlage der Prüfung und des Vergabevorschlages des IB für Elektrotechnik, Hartl & Co. KG vom 30.07.2018, an die Firma EP Elektro Hollauf GmbH, 10. Oktoberplatz 26, 9150 Bleiburg, zu erteilen.**

**Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die nichterfolgreichen Bieter und Ablauf der darauffolgenden Stillhaltefrist von sieben Tagen, ist der Auftrag an die Firma EP Elektro Hollauf GmbH, 10. Oktoberplatz 26, 9150 Bleiburg zum Preis von € 307.425,02 (inkl. MwSt. – inkludiert 7% Nachlass), zu vergeben.**

**Mit der ausführenden Firma ist ein Werksvertrag abzuschließen.**

**Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, idgF. im nicht-offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.**

**Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgaben ist unter dem AO-Ansatz 211-„Erweiterung Bildungscampus St. Michael“ gegeben.**

**Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:**

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

**zu Punkt 9:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 06.08.2018, TOP 6, betreffend die Vergabe der Aufträge für die Sanierung des Hochbehälters Katharina-Kogel-Neu.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ing. Arno PUSCHL das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

**Die Aufträge an die Gewerke zur Sanierung des Hochbehälters Katharina Kogel Neu sind, auf Grundlage der Vergabevorschläge der Oberressl & Kantz ZT-GmbH, Schleppe Platz 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee vom 25.07.2018 (ha. eingelangt am 26.07.2018), wie nachstehend aufgelistet zu vergeben:**

a) Der Auftrag für die Sanierung der Betonoberfläche ist, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes vom 20.07.2018 an die Firma OFS Oberflächenschutz und Betonsanierung GmbH, Holbeingasse 3, 1100 Wien, zum Preis von € 43.169,51,-- (exkl. MwSt., inkl. 5% Nachlass, inkl. 5% Skonto) zu vergeben.

b) Der Auftrag für die Installationsarbeiten ist, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes vom 20.07.2018 an die Firma Piplan Industrieanlagen Planungs- und Montage GmbH, Gewerbepark 56, 9710 Feistritz an der Drau, zum Preis von € 15.804,21 (exkl. MwSt., inkl. 3% Skonto) zu vergeben.

c) Der Auftrag für die Baumeisterarbeiten ist, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes vom 25.07.2018 an die Firma Swietelsky BauGmbH, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zum Preis von € 5.326,60,-- (exkl. MwSt.) zu vergeben.

Die Auftragswerte übersteigen € 100.000,-- (exkl. MwSt.) nicht und ist die Direktvergabe somit zulässig. (Rechtsquelle: Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 idgF.)

Die haushaltsrechtliche Bedeckung ist beim Betrieb „WVA-Feistritz“ (Ansatz: 850) gegeben.

#### Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

**zu Punkt 10:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 06.08.2018, TOP 9, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche von 975 m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 697/1, KG 76017 St. Michael, von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in „Grünland-Friedhof“.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 697/1, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 975 m<sup>2</sup> von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Friedhof“.**

#### Begründung:

Der Widmungswerber beantragt die Richtigstellung der langjährigen Nutzung des Friedhofareals. Im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) ist der vorhandene Friedhof nutzungsmäßig ausgewiesen.

**Da es sich um eine spezifische Grünland-Widmung für die Richtigstellung eines Friedhofs handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.**

Diese Widmung wurde in der Zeit vom 03.04.2018 bis 02.05.2018 öffentlich kundgemacht.

Während der Kundmachungsfrist ist ha. nachstehende Eingabe des Herrn Josef Picej am 02.05.2018 per E-Mail eingegangen:

*Ich erhebe Einwendungen gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes in den Widmungsfällen 1/2018 und 2/2018 und begründe diese wie folgt.  
Ugovarjam načrtovanima spremembama namembnosti zemljišč številka 1/2018 in 2/2018 iz sledečih razlogov.*

*Im Widmungsfall 1/2018 soll die Friedhofsflächenwidmung vergrößert und dem bereits bestehenden Istzustand angepasst werden. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit (Lehmboden) ist der obere Friedhof der denkbar schlechteste Standort für einen Friedhof. In den Siebzigerjahren, als dieser Friedhof angelegt wurde, hat sich auch die Aufsichtsbehörde zunächst dagegen ausgesprochen, ließ sich jedoch durch Interventionen umstimmen. Zum Nachteil von uns allen. Ich habe im heurigen Frühjahr ein Grab gesehen, in dem nach mehr als 10 Jahren der Sarg noch vollkommen intakt war. Als Jugendlicher arbeitete ich am Hemmaberg bei den archäologischen Ausgrabungen. Wir gruben auf dem heutigen Parkplatz zwischen den zwei Linden. Im dortigen Lehmboden blieben die Skelette etwa 1400 Jahre lang erhalten. Ich schlage darum vor, dass Sie lediglich die bereits mit Gräbern belegte Ostseite des Friedhofes als "Grünland - Friedhof" widmen, die unbelegte Westseite des Friedhofes jedoch in "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" rückwidmen.*

*Im Widmungsfall 2/2018 soll mitten im Landschaftsschutzgebiet, auf einer Fläche, auf der etwa die Primiz des Eberndorfer Pfarrers Janez Tratar stattfand, und die ein traditioneller Ruhepunkt zwischen St. Michael und Tscherberg ist, also auf einer echten Oasenfläche im Grünen, ein Parkplatz errichtet werden. Ein Skandal sondergleichen! Wenn sie das beschließen sollten, bedürfen Sie bei unserem Schöpfer dringendst der Fürbitten durch die heilige Katharina! Če boste to neumnost sklenili, morate nujno iti na Sveto Katarino za pamet prositi!*

*Sveta Katarina, prosí za nas!  
Lep pozdrav  
Josef "Joza" PICEJ, eh.*

Hinsichtlich dieser Eingabe, welche auch dem Antragsteller zu Kenntnis gebracht wurde, wurde eine Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring eingeholt. Nachstehendes E-Mail von MSc Dieter Tanner ist am 18.05.2018 eingelangt:

*Bezüglich der übermittelten Einwendung zum Widmungsantrag 1-2018 folgende Stellungnahme:*

*Beim gegenständlichen Widmungsverfahren handelt es sich um eine Bestandsberichtigung der Widmungskategorie für die bestehende Friedhofsanlage. Eine Erweiterung ist nicht vorgesehen. Bezüglich der Einwendungen aufgrund der Bodenbeschaffenheit ist anzumerken, dass der Untergrund bei Friedhofsanlagen grundsätzlich durchlässig (für Wasser und Luft) sein sollte, damit eine ausreichende rasche Leichenumsetzung gewährleistet werden kann. Diesbezüglich gibt es keine ha. bekannten normgemäßen Vorgaben oder Regelblätter. Bei unterschiedlichen wissenschaftlichen Abhandlungen werden sandige Untergrundbedingungen (Feinsand bis Feinkies) als ausreichend bis sehr gut beschrieben. Feinkörnige Böden sind schlecht geeignet. Beim Umsetzungsprozess muss im Rahmen des Gasaustausches bis unterhalb des Sarges die Sauerstoffzufuhr durch den Boden gewährleistet sein. Außerdem muss die Sickerfähigkeit gegeben sein, damit keine Staunässe und somit Fäulnisprozesse hervorgerufen werden.*

*Bei einer Neuanlage oder Erweiterung wären die erforderlichen Untergrundbedingungen vorab nachzuweisen. Dies sollte für die bestehende Friedhofsanlage seitens der Behörde geprüft worden sein. Informationen über den Untergrundaufbau liegen ha. nicht vor.*

Aus fachlicher Sicht wird folgende Empfehlung für die Anlage neuer Grabanlagen am Friedhofsgelände abgegeben:

Es wird empfohlen eine Untergrunderkundung durchzuführen und den Untergrund auf Grundlage des Anhangs zu beurteilen. Je nach angetroffener Bodenbeschaffenheit sollte die Friedhofsordnung angepasst werden. Sofern sich der Untergrund der bestehenden Anlage als ungünstig erweist, kann abgewogen werden, dass einerseits in Zukunft nur noch Urnengräber angelegt werden oder dass für eine Erdbestattung ein Bodenaustausch erfolgt. Dazu ist auf eine ausreichend mächtige Filterzone für Sickerwässer unterhalb der Sargzone zu sorgen und die Überdeckung ist so auszuführen, dass ein Gasaustausch erfolgen kann. Diesbezüglich sind Informationen aus der beiliegenden Abhandlung zu entnehmen.

Bezüglich der Einwendung zu Widmungsantrag 2-2018 wird auf die naturschutzfachliche Stellungnahme verwiesen. Aus geologischer Sicht spricht der Errichtung von Parkplätzen nichts entgegen.

Gegenständliche Stellungnahme wurde an Herrn Picej und den Pfarrer Mag. Thaler zur Kenntnisnahme übermittelt. Hierauf sind bis dato keine weiteren Schreiben eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen zur Widmungsanregung 1/2018 vor:

**Vorprüfung:**

**Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 30.03.2018 (ha. eingelangt am 11.04.2018):**

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 2/2018 (Umwidmung von Grünland in Grünland-Parkplatz) zu sehen.

Einerseits handelt es sich um die beabsichtigte Richtigstellung des Friedhofsareals (1/2018), welches - wie bereits im Luftbild des ÖEK's ersichtlich - einen "Altbestand/Jahrzehnte alte Nutzung" darstellt. Andererseits ist unter dem Begehren 2/2018 die Festlegung von zum Friedhof zugehörigen Parkplätzen (barrierefreie Erreichung) sowie Parkplätzen für Besucher der Wallfahrtskirche St. Katharina am höchsten Punkt des vorhandenen Katharinakogels beabsichtigt. Seitens der Fachabteilung wird festgestellt, dass im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (2008) einerseits der Katharinakogel als touristisches/Wallfahrtsziel mit entsprechendem Ausblick dargestellt ist. Andererseits ist auch der vorhandene Friedhof nutzungsmäßig ausgewiesen worden.

D.h. abschließend und zusammenfassend, dass sich die Fachabteilung der prinzipiell positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen kann. Aufgrund des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes ist (natürlich) eine Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes beizubringen.

Aufgrund des wie auch im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ausgewiesenen wie auch in der Natur vorhandenen Waldbestandes ist eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion beizubringen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Fachgutachten: Bezirksforstinspektion, AKLR-Abt.8–Naturschutz

**Fachgutachten – Bezirksforstinspektion – Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 12.04.2018:**

Die Pfarrpründe St. Michael ersuchen um Umwidmung von insgesamt 975m<sup>2</sup> von „Grünland-für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche Ödland“ in „Grünland Friedhof“. Bei der Umwidmungsfläche handelt es sich aus Sicht der BFI-Völkermarkt um eine Richtigstellung des Flächenwidmungsplanes, da die beantragte Umwidmungsfläche bereits seit über 20 Jahren (siehe Luftbildunterlagen 1994) für Friedhofszwecke herangezogen wird.

Auf ca. 330m<sup>2</sup> der Umwidmungsfläche sind bereits Grabstätten vorhanden und auf circa 230m<sup>2</sup> befindet sich ein Friedhofsweg. Gegen die geplante Umwidmung besteht seitens der BFI- Völkermarkt kein Einwand.

**Fachgutachten – Abt. 8 – Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 23.04.2018 (ha. eingelangt am 26.04.2018):**

Widmungspunkt 1/2018 (Pfarrpründe St. Michael)

Beabsichtigt ist die Umwidmung einer Teilfläche von ca. 975 m<sup>2</sup> des Grdst. Nr. 697/1, KG St. Michael, von derzeit „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Friedhof“.

Die Fläche befindet sich auf einer Verebnung des Katharinakogels nördlich von St. Michael und im LSG atharinakogel. Die zur Umwidmung beantragte Fläche wird östlich des Weges bereits seit längerer Zeit als Friedhof genutzt und ist unbewaldet. Es handelt sich um eine Richtigstellung der Widmung an die tatsächliche Nutzung. Da die Fläche auf einer Verebnung des Katharinakogels liegt und am Friedhof üblicherweise keine höheren baulichen Anlagen errichtet werden, besteht auch im Hinblick auf das Landschaftsbild kein Einwand gegen die geplante Umwidmung.

Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass im Falle der Errichtung von baulichen Anlagen gemäß § 2 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LGBl. Nr. 94/1971) folgende Maßnahmen auch bei erfolgter Umwidmung einer Bewilligungspflicht unterliegen:

Im Landschaftsschutzgebiet bedarf einer Bewilligung:

1. die Errichtung von Gebäuden in Gebieten, für die kein Bebauungsplan besteht;
2. die Änderung von Gebäuden, sofern sich die Änderung nicht auf das Innere bezieht, in Gebieten, für die kein Bebauungsplan besteht;
3. die Errichtung von
  - a) Mauern, ausgenommen solche, die unter die Bestimmung des § 2 der Kärntner Bauordnung fallen,
  - b) gemauerten und betonierten Gerinnen,
  - c) Siloanlagen und oberirdischen Kläranlagen,
  - d) Flugdächern und Unterständen,
  - e) Aussichtstürmen und -warten;
4. die Anschüttung von Sumpf- oder Moorböden;
5. die Vornahme von Anschüttungen in Gewässern;
6. die Errichtung von Entwässerungsanlagen;
7. die Errichtung von Einfriedungen, soweit sie nicht Weidezwecken oder dem Schutz forstlicher Jungkulturen dienen;
8. die Errichtung von Freileitungen

Ohne seitens der Abteilung 3 gesehene Erforderlichkeit, hat sich das Bundesdenkmalamt Abteilung für Kärnten auf die Kundmachung der beabsichtigten Umwidmung hin, mit einer Stellungnahme gemeldet.

#### **Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes vom 13.04.2018:**

Bezug nehmend auf die Kundmachung vom 29.03.2018 (Umwidmung Friedhof bzw. Parkplatz) wird vonseiten des Bundesdenkmalamtes darauf hingewiesen, dass der gesamte Katharinakogel, also insbesondere auch dessen Abhänge und Randbereiche, eine archäologische Fundzone darstellen. Diese Höhengliederung ist der Forschung schon lange bekannt und mittels Ausgrabungen teilweise untersucht. Besiedlungs- und Befestigungsreste von der Bronzezeit bis ins Frühmittelalter sind hier nachgewiesen und insbesondere auf GSt. Nr. 696/1 aber auch 697/1 und 697/2 noch zu erwarten.

Gegen die (augenscheinlich auf eine Friedhofserweiterung abzielende) Änderung des Flächenwidmungsplans besteht grundsätzlich kein Einwand. Es sind jedoch im Vorfeld etwaiger Baumaßnahmen bzw. der tatsächlichen Nutzung als Friedhof, die zwangsläufig eine Zerstörung der archäologischen Substanz bedeuten würde, archäologische Sondagegrabungen durchzuführen um die Befundsituation unter der Erdoberfläche abzuklären und ggf. weitere Schritte gegen eine undokumentierte Zerstörung archäologischer Bodendenkmale einzuleiten. Entsprechende archäologische Dienstleister sind vom Bauherrn zu beauftragen. Bei weiteren Fragen erteilt das Bundesdenkmalamt gerne Auskunft.

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden dem Antragsteller, Pfarrer Mag. Thaler in Kopie übergeben und um Kenntnisnahme ersucht. Die Gutachten und Stellungnahmen wollen auch dem Pfarrgemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- KNG-Kärnten Netz GmbH vom 04.04.2018 (ha. eingelangt am 11.04.2018)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 09.04.2018 (ha. eingelangt am 12.04.2018)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 12.04.2018 (ha. eingelangt am 13.04.2018)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 18.04.2018

#### **Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:**

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

**zu Punkt 11:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 06.08.2018, TOP 10, betreffend die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 318/10 (225 m<sup>2</sup>) und Nr. 318/11 (58 m<sup>2</sup>), beide KG 76004 Feistritz, von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in „Bauland-Dorfgebiet“.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 318/10 (225m<sup>2</sup>) und 318/11 (58m<sup>2</sup>), beide KG 76004 Feistritz im Gesamtausmaß von 283 m<sup>2</sup> von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“.**

**Begründung:**

**Der Widmungswerber beantragt eine geringfügige Baulanderweiterung zur Errichtung einer Garage und Parkflächen. Zumal die Errichtung eines untergeordneten Nebengebäudes, welche einem anschließendem bestehenden Objekt zuzuordnen ist, beabsichtigt wird, wird dem Begehren zugestimmt und besteht kein Widerspruch zum ÖEK.**

**Da es sich bei der Widmung um eine geringfügige Baulandrroniderung bzw. -erweiterung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.**

Diese Widmung wurde in der Zeit vom 26.06.2018 bis 25.07.2018 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Widmung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

**Vorprüfung:**

**Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 08.06.2018 (ha. eingelangt am 22.06.2018):**

*Die ggst. Fläche befindet sich im westlichen Gemeindegebiet, im unmittelbaren Nahbereich zum Pirkdorfer See. In der Natur handelt es sich um eine leicht bis stärker Richtung Norden bis zum Wald ansteigenden Hangbereich zwischen zwei Wohnobjekten (Bauland-Dorfgebiet; Punktwidmungen).*

*Beabsichtigt ist die Errichtung einer Garage im unmittelbaren Nahbereich zum vorhandenen Wohnobjekt.*

*Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (2008) sind die beiden Einzelobjekte mit einem roten Kreis (= bedeutet "keine weitere Siedlungsentwicklung") ersichtlich gemacht. Zumal es sich um die beabsichtigte Errichtung eines Nebengebäudes/Garage handelt, welche dem westlich anschließenden bestehenden Objekt zuzuordnen ist (untergeordneter Nebenbaukörper) kann dem ggst. Begehren fachlich zugestimmt werden. Kein Widerspruch zum ÖEK. Aufgrund des ansteigenden/anschließenden Waldrandbereiches ist eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion und aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet am Pirkdorfer See eine Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes beizubringen.*

*Ergebnis: Positiv mit Auflagen*

*Fachgutachten: Bezirksforstinspektion, AKLR-Abt.8–Naturschutz*

**Fachgutachten – Bezirksforstinspektion – Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 02.07.2018:**

*Betreffend des Umwidmungspunktes Nr. 3/2018 wird festgehalten, dass Waldflächen nicht direkt, jedoch indirekt betroffen sind. Im Zuge einer Bebauung mit bewohnten Räumen wird aus Gründen der Sicherheit eine verstärkte Bauweise vorgeschlagen. Eine eventuell zukünftig beantragte Rodung von im Norden angrenzenden Waldflächen der Parzellen 318/2, 318/3 und 318/4 alle KG Feistritz-76004 als Sicherheitsabstand zu Gebäuden auf der Umwidmungsfäche würde aus forstfachlicher Sicht abgelehnt werden. Ansonsten besteht gegen die geplante Umwidmung von „Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt kein Einwand.*

**Fachgutachten – Abt. 8 – Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 20.07.2018 (ha. eingelangt am 27.07.2018):**

Widmungspunkt 3/2018 (Novak Rene)

*Geplant ist die Umwidmung von 283 m<sup>2</sup> Fläche auf den Grst. Nr. 318/10 und 318/11, beide KG Feistritz, von derzeit „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“. Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich zwischen zwei als Bauland gewidmeten Flächen und soll zur Errichtung von Nebengebäuden (Garage/Carport) genutzt werden. Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Pirkdorfer See“ (LGBl. 20/2014).*

*Auf Grund der Lage zwischen den bestehenden Gebäuden und der geringen Fläche werden aus naturschutzfachlicher Sicht keine Versagungsgründe geltend gemacht. Auf Grund der Verordnung zum LSG Pirkdorfer See sind – unbeschadet ob Bauland oder Grünland – folgende Tatbestände bewilligungspflichtig:*

- a) die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen, wie insbesondere Flutlichtanlagen, Beschneigungsanlagen, Infrastrukturanlagen (wie insbesondere Wasserver- und -entsorgungsanlagen, Transformatoren-Gebäude, Straßen und Wege, Verkaufsstände, Sport- und Freizeitanlagen, Flussicherungen), Container, Flugdächer und Unterständen, Aussichtstürmen und -warten, Photovoltaik- und Windkraftanlagen,*
- b) die Änderung von Gebäuden, sofern sich die Änderung nicht auf das Innere bezieht,*
- c) die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und baulichen Anlagen,*
- d) die Errichtung von Einfriedungen, soweit sie nicht Weidezwecken oder dem Schutz forstlicher Jungkulturen dienen,*
- e) die Errichtung von Freileitungen sowie*
- f) das Stapeln und Lagern von anderen als land- und forstwirtschaftlichen Gütern.*

*Demnach ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung von Gebäuden – auch nach erfolgter Baulandwidmung – erforderlich.*

Diese Gutachten / Stellungnahmen wurden dem Antragsteller am 03.08.2018 nach telefonischer Rücksprache per E-Mail übermittelt und zur Kenntnis gebracht.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- KNG-Kärnten Netz GmbH vom 26.06.2018 (ha. eingelangt am 28.06.2018)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 06.07.2018
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 04.07.2018 (ha. eingelangt am 11.07.2018)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 04.07.2018 (ha. eingelangt am 16.07.2018)

**Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:**

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

**Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

**zu Punkt 12:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 06.08.2018, TOP 11, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche von 3.403 m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 1786/1, KG 76004 Feistritz, von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in „Bauland-Dorfgebiet“.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Albin JELEN das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1786/1, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 3.403 m<sup>2</sup> von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“.**

**Begründung:**

Der Widmungswerber beabsichtigt die neue entstehende Parzelle zu teilen und zwei Grundstücke an bereits bestehende Kaufinteressenten zu veräußern.

Aus der Zielsetzung im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg kann abgeleitet werden, dass für den beantragten Bereich eine Siedlungserweiterung Richtung Osten prinzipiell möglich ist. Die Baulanderweiterung ist mit dem ÖEK vereinbar.

Es wird festgehalten, dass vom Widmungswerber noch keine Bebauungsverpflichtung unterzeichnet wurde und noch keine Bankgarantie zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks vorgelegt wurde. Eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat daher erst nach Vorliegen dieser Unterlagen zu erfolgen.

Diese Widmung wurde in der Zeit vom 26.06.2018 bis 25.07.2018 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Widmung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

**Vorprüfung:**

**Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 08.06.2018 (ha. eingelangt am 22.06.2018):**

*Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 5/2018 (dazugehörige Verkehrsfläche) zu sehen.*

*Beabsichtigt ist die Schaffung einer weiteren Parzellenreihe im südwestlichen Bereich der Ortschaft Gonowetz und damit zusammenhängende Fortführung der Erschließung.*

*Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg sind im ggst. Bereich die Siedlungsrandbereiche mit gelben Pfeilen (= bedeutet "Weiterentwicklung bei entsprechend abgeklärtem Bedarf/Baulandreserven") abgegrenzt worden.*

*Seitens der Fachabteilung wird festgestellt, dass - wie im Zuge des Ortsaugenscheines festgestellt werden konnte - von den westlich angrenzenden Parzellenreihen lediglich die jeweils nördlichste wie auch südlichste Parzelle bebaut ist. D.h. von 4 in den vergangenen Jahren ausgewiesenen Parzellen sind lediglich 2 bebaut. Ein Bedarf im beabsichtigten Ausmaß von wiederum 4 Parzellen (ca. 4.400 m<sup>2</sup>) wird somit in Frage gestellt.*

*Lt. Auskunft der Gemeinde (bzw. Anfragen) soll von den 4 neu zu schaffenden Parzellen die Bebauung einer (eventuell 2; Bauwerber vorhanden) beabsichtigt sein.*

*D.h. abschließend und zusammenfassend, dass sich die Fachabteilung bei einer Reduzierung des Widmungsausmaßes auf ca. 1.000 m<sup>2</sup> bzw. ca. 2.000 m<sup>2</sup> (lt. beiliegenden Parzellierungskonzept ANGST Geovermessung ZT GmbH) im nördlichen Bereich unmittelbar östlich an die Parzelle 1786/2, d.h. unmittelbar an der nördlich Ost-West führenden Wegparzelle 1813 anschließend fachlich eine teilweise Zustimmung vorstellen kann. Eine Bebauung dieser Parzelle(n) würde im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss westlich wie auch nördlich räumlich anschließen und würde keinen Widerspruch zu den im ÖEK formulierten Zielsetzungen darstellen. Die beiden*

"südlichen" Parzellen (lt. beiliegendem Parzellierungskonzept Nr. 3 + 4) sind (derzeit) jedoch fachlich abzulehnen. Bei der Besicherung der Bebauungsverpflichtung wird seitens der Fachabteilung von € 35,-- / m<sup>2</sup> (d.h. € 7,-- / m<sup>2</sup> = 20 %) ausgegangen.

Ergebnis: Tlw. positiv mit Auflagen

Fachgutachten: keine      Auflage: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Ohne seitens der Abteilung 3 gesehene Erforderlichkeit, hat sich das Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 8 – Wasserwirtschaft, UA Wasserwirtschaft Klagenfurt, auf die Kundmachung der beabsichtigten Umwidmung hin, mit einer Stellungnahme gemeldet.

**Stellungnahme – Abt. 8 – Wasserwirtschaft Klagenfurt, Amt der Kärntner Landesregierung vom 11.07.2018 (ha. eingelangt am 16.07.2018) - Auszug:**

**GUTACHTEN–WASSERBAUTECHNISCHE STELLUNGNAHME:**

Beurteilungsgrundlage ist das oben angeführte Generelle Projekt vom September 2013.

Gegen die geplante Umwidmung der Widmungsfall-Nummer 5/2018 bestehen aus wasserbautechnischer Sicht keine Einwände. Die Widmung von Verkehrsflächen innerhalb des 100-jährlichen Hochwasserabflussbereiches ist zulässig.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten wasserwirtschaftlichen Grundsätze und Ziele sowie den Vorgaben des Gemeindeplanungsgesetzes weisen Grundstücke innerhalb des Hochwassergefährdungsbereiches von Gewässern keine Bauland eignung auf.

Der geplanten Umwidmung der Widmungsfall-Nummer 4/2018 kann jedoch auf Grund der folgenden Argumente prinzipiell zugestimmt werden:

- Die Wassertiefen beim HQ30 und beim HQ100 sind mit wenigen Zentimetern als gering zu bezeichnen.
- Beim HQ30 ist nur eine kleine Fläche im Norden der gegenständlichen Parzelle von geringfügigen Überflutungen betroffen.
- Die geringen und nicht durchgängigen flächigen Werte der Wassertiefe beim HQ100 würden zu keiner Ausweisung einer Rot-Gelben Gefahrenzone als wesentlicher Abflussraum oder Rückhalteraum führen.
- Eine Bebauung und Anschüttung des gegenständlichen Umwidmungsbereichs führt zu keiner maßgeblichen Beeinträchtigung fremder Rechte und öffentlicher Interessen, da es weder zu einer maßgeblichen Verengung des Abflussquerschnittes noch zu einem maßgeblichen Verlust von Retentionsräumen kommt.

Abschließend ist festzuhalten, dass im nachfolgenden Bauverfahren für einen ausreichenden Eigenschutz (zum Beispiel Fußbodenoberkante 30 cm über der maßgeblichen HQ100-Wasserpiegellage) zu Sorgen ist.

Gegenständliches Gutachten wurde dem Widmungswerber persönlich am Gemeindeamt zur Kenntnis gebracht und ihm eine Kopie übergeben. Zwei weiteren Kopien wurden diesem zur Aushändigung bzw. Information an seine Kaufinteressenten übergeben.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- KNG-Kärnten Netz GmbH vom 26.06.2018 (ha. eingelangt am 28.06.2018)
- Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 02.07.2018
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 06.07.2018
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 04.07.2018 (ha. eingelangt am 11.07.2018)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 04.07.2018 (ha. eingelangt am 16.07.2018)

**Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:**

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

**Abstimmungsergebnis:      Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

**zu Punkt 13:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 06.08.2018, TOP 12, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche von 1.260 m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 1786/1, KG 76004 Feistritz, von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“.

Anmerkung:

GR Ingo Alesko befindet sich nicht im Sitzungssaal.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1786/1, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 1.260 m<sup>2</sup> von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“.**

Begründung:

Der Widmungswerber beabsichtigt mit Widmungsverfahren 4/2015 neue Bauparzelle zu erlangen, folglich zu teilen und an bereits bestehende Kaufinteressenten zu veräußern. Da diese Baulanderweiterung mit den Zielsetzungen im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vereinbar ist, ist auch die Erschließung durch eine Wegeanlage folglich nachvollziehbar und notwendig.

Da es sich um eine Verkehrsflächen-Widmung für die Erschließung von besicherten Baugrundstücken handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmung wurde in der Zeit vom 26.06.2018 bis 25.07.2018 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Widmung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

**Vorprüfung:**

**Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 08.06.2018 (ha. eingelangt am 22.06.2018):**

*Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 4/2018 zu sehen. Siehe dazu 4/2018. Eine Fortführung der Erschließungsstraße/Verkehrsfläche - wie beabsichtigt - kann sich lediglich an der fortschreitenden Bebauung orientieren.*

*Empfohlen wird der Gemeinde eine entsprechende Vereinbarung mit dem Widmungswerber/Grundeigentümer hinsichtlich der Beteiligung der anfallenden Aufschließungskosten abzuschließen.*

*Ergebnis: Tlw. positiv / Fachgutachten: keine*

Seitens des Widmungswerbers liegt der Gemeinde seit 26.07.2018 ein Antrag auf Erschließung der neu entstehenden Parzellen durch Wasser- und Kanalanschlüsse sowie die Errichtung der Wegeanlage auf seine Kosten vor.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- KNG-Kärnten Netz GmbH vom 26.06.2018 (ha. eingelangt am 28.06.2018)
- Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 02.07.2018
- Wildbach- und Lawinerverbauung vom 06.07.2018
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 04.07.2018 (ha. eingelangt am 11.07.2018)

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 04.07.2018  
(ha. eingelangt am 16.07.2018)

**Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:**

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:        **Der Antrag wird mit 17:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

**zu Punkt 14:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 06.08.2018, TOP 13, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche von 370 m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 285/8, KG 76004 Feistritz, von derzeit Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in „Bauland-Dorfgebiet“.

Anmerkung:

GR Ingo Alesko befindet sich wieder im Sitzungssaal.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ing. Arno PUSCHL das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 285/8, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 370 m<sup>2</sup> von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“.**

Begründung:

**Der Widmungswerber beantragt eine geringfügige Baulandarrondierung bzw. die Richtigstellung der Widmung der Nutzung entsprechend.**

**Da es sich bei der Widmung um eine geringfügige Baulandarrondierung bzw. -erweiterung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.**

Diese Widmung wurde in der Zeit vom 26.06.2018 bis 25.07.2018 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Widmung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

**Vorprüfung:**

**Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 08.06.2018 (ha. eingelangt am 22.06.2018):**

*Wie bereits den Gemeindeeingaben entnehmbar, ist das ggst. Begehren in ähnlicher Form unter den lfd. Nr. 11/2012 wie auch 20/2016 bekannt. Seitens der Fachabteilung dürfen die ergangenen Stellungnahmen in Erinnerung gerufen werden.*

*Wie bereits der seinerzeitigen Stellungnahme 20/2016 entnehmbar, wurde seitens der Fachabteilung stets eine mögliche geringfügige Abrundung des Baulandes außerhalb des Landschaftsschutzgebietes als fachlich vertretbar erachtet. Problematisch waren jedoch die bereits teilweise nicht genehmigten Objekte/Anlagen, welche sich lt. Auskunft der Gemeinde auch auf öffentlichem Gut (Parzelle 285/1?) befinden. D.h. vor jeglicher Widmungsfestlegung sind seitens der Gemeinde umfassende Vorabklärungen zu treffen.*

*Lt. Auskunft der Gemeinde ist im ggst. Bereich die Grenze des Landschaftsschutzgebietes gegenüber der alten Darstellung geändert. Die ggst. Fläche befindet sich sozusagen außerhalb*

des Landschaftsschutzgebietes. Umfassende Vorabklärungen bzw. Stellungnahmen sind dennoch zu treffen/beizubringen.

Ergebnis: dzt. negativ

Fachgutachten: Abteilung 8 – Naturschutz, Bezirksforstinspektion, Abteilung 8 – Wasserwirtschaft Klagenfurt

#### **Stellungnahme – Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 02.07.2018 - Auszug:**

Betreffend des Umwidmungspunktes Nr. 7/2018 wird festgehalten, dass Waldflächen nicht direkt jedoch indirekt betroffen sind. Für die im Umwidmungsverfahren beantragte Fläche von ca. 370 m<sup>2</sup> wurde eine Rodungsanmeldung mit Zahl:VK6-FR-1290/2009 vom 27.07.2009, durchgeführt. Somit weist die gesamte Parzelle Nr. 285/8 keine Waldeigenschaft mehr auf. Im Zuge einer Bebauung mit bewohnten Räumen wird aus Gründen der Sicherheit eine verstärkte Bauweise vorgeschlagen, da sich innerhalb von 30m Baumbestände bestehend aus Fichte und Weißkiefer befinden.

Eine eventuell zukünftig beantragte Rodung von im Osten und Süden angrenzenden Waldflächen der Parzellen 300, 301, 308, 309 und 299 alle KG Feistritz-76004 als Sicherheitsabstand zu Gebäuden auf der Umwidmungsfläche würde aus forstfachlicher Sicht abgelehnt werden.

Ansonsten besteht auf Grund der bestehenden Rodungsbewilligung gegen die geplante Umwidmung von „Grünland-für die Land-und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt kein Einwand.

#### **Stellungnahme – Abt. 12 – Wasserwirtschaft Klagenfurt, Amt der Kärntner Landesregierung vom 12.07.2018 (ha. eingelangt am 16.07.2018) - Auszug:**

Im Zuge des Widmungsanliegens von Johann Rosenzopf ist geplant, einen Teil der Parzelle 285/8, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von ca. 370 m<sup>2</sup> von bisher „Grünland –Für die Land-und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland –Dorfgebiet“ umzuwidmen.

Wie den bereitgestellten Unterlagen zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem gegenständlichen Begehren um eine beabsichtigte Richtigstellung der Nutzung, da zwischenzeitlich auf dem gegenständlichen Teilbereich der Parzelle 285/8, KG 76004 Feistritz ein Gebäude errichtet wurde.

Der Umwidmungsbereich liegt rechtsufrig im Nahbereich des Pirkdorferbaches. Für den Pirkdorferbach liegt keine Gefahrenzonenausweisung vor.

Der Höhenunterschied zwischen Pirkdorferbach und den Umwidmungsbereich ist aber ausreichend, um eine Überflutung des Umwidmungsbereiches aufgrund eines Bauchaushruches des Pirkdorferbaches ausschließen zu können.

Der Umwidmungsbereich liegt zusätzlich rechtsufrig am Grabenausgang eines kleinen Grabens, der einen Teil des bewaldeten Ferrakogels entwässert. Auch für diesen Gewässerlauf liegt keine Gefahrenzonenausweisung vor. Eine amtsinterne, überschlägige Berechnung der Hochwasserabflusswerte (30-jährliches und 100-jährliches Ereignis) ergibt für diesen Graben im Bereich des Grabenausganges folgende Werte:

□ Einzugsgebietsgröße: 0,07 km<sup>2</sup>

□ HQ30: ca. 0,3 m<sup>3</sup>/s

□ HQ100: ca. 1,0 m<sup>3</sup>/s

Der Umwidmungsbereich ist großteils durch eine rechtsufrige Dammstruktur bzw. durch das rechtsufrig ansteigende Gelände geschützt. Ein potenzieller Hochwasserabfluss wird nach Einschätzung des wasserbautechnischen ASV den Umwidmungsbereich nur randlich berühren. Ein Wassereintritt in das bestehende Gebäude ist damit mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

**GUTACHTEN –WASSERBAUTECHNISCHE STELLUNGNAHME:**

Beurteilungsgrundlage ist die oben durchgeführte Befundung. Auf Grundlage dieser bestehen aus wasserbautechnischer Sicht gegen die geplante Umwidmung des Widmungspunktes 7/2018 keine Einwände.

#### **Stellungnahme – Abt. 8 – Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 20.07.2018 (ha. eingelangt am 27.07.2018) - Auszug:**

Geplant ist die Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 370m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 285/8, KG Feistritz, von derzeit „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“. Im gegenständlichen Fall ist die Abänderung des Landschaftsschutzgebietes Pirkdorfer See derart erfolgt, dass die betroffene Fläche nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet zu liegen kommt.

Da die Teilfläche bereits bebaut ist und die Bebauung nur teilweise der Freien Landschaft zuzuordnen ist, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Umwidmung.

Festzuhalten ist jedoch, dass im südlichen Teil des Grundstückes 285/9, KG 76004 Feistritz, weiterhin eine Grünlandwidmung verbleiben muss und dieser Teil des Grundstückes aus Gründen des Landschaftsschutzes keinesfalls bebaut werden darf.

Gegenständliche Gutachten wurde dem Widmungswerber am Gemeindeamt zur Kenntnis gebracht.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- KNG-Kärnten Netz GmbH vom 26.06.2018 (ha. eingelangt am 28.06.2018)
- Wildbach- und Lawinerverbauung vom 06.07.2018
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 04.07.2018 (ha. eingelangt am 11.07.2018)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 04.07.2018 (ha. eingelangt am 16.07.2018)

**Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:**

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:        **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

**zu Punkt 15:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 23.08.2018, TOP 1, betreffend den Abschluss einer Fördervereinbarung mit dem Verein -Die Penker- bezüglich der Errichtung und dem Betrieb eines Kinderspielplatzes in Penk

Anmerkung:

GR Erich Gerstl befindet sich nicht im Sitzungssaal.

Der Vorsitzende erteilt Frau GR Gisela SOHL das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

**Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg unterstützt den Verein „die Penker“ hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb eines Kinderspielplatzes in Penk mit einem einmaligen Betrag in der Höhe von maximal € 40.000.-.**

**Fördervertrag**  
**Kinderspielplatz Penk**  
(siehe **Anlage 2** zur heutigen Niederschrift)

**Für die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist im VA 2018 Stelle 1/815000 gegeben.**

**Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:**

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:        **Der Antrag wird mit 17:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

**zu Punkt 16:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 13.09.2018, TOP 18, betreffend die Ablehnung des Antrages des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 23.08.2018, TOP 3, in Bezug auf ein WLAN am ASKÖ Sportgelände in St. Michael ob Bleiburg

Anmerkung:

GR Erich Gerstl befindet sich wieder im Sitzungssaal.

Der Vorsitzende stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

### **Der Antrag**

WORTLAUT:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg lehnt den selbstständigen Antrag der SPÖ Fraktion vom 11.04.2017, betreffend die Installierung eines freien WLAN auf der ASKÖ Sportanlage ab.

Aus Sicht des Vereins ist die derzeitige Internet Versorgung für den Betrieb der Sportstätte völlig ausreichend, auch sollen die Kinder zum Sport animiert werden und nicht von modernen Medien abgelenkt werden.

Somit ist der selbstständige Antrag der SPÖ Fraktion vom 11.04.2017 enderledigt.

**des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 23.08.2018, TOP 3,**

wird abgelehnt

**und ist im Ausschuss neuerlich zu behandeln.**

Begründung:

**Die Installierung eines freien WLAN am Sportgelände des ASKÖ in St. Michael ob Bleiburg betrifft nicht nur den Fußballverein, sondern auch andere dortigen Sportsektionen und sind daher Gespräche dazu auch mit diesen Vereinsvertretern zu führen.**

An der Diskussion beteiligen sich der 2. Vzbgm. Mag. Smrtnik, GV Ulrich, GR Jelen, GR Sohl und der Vorsitzende Bgm. Srienz.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden **Antrag des Gemeindevorstandes** zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 13:5 Stimmen mehrheitlich angenommen.**  
(dagegen: GV Schwarz, GR Mag. Dr. Jernej, GR Jelen,  
GR Wakounig, GR Duller)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden **Antrag des Ausschusses** für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 23.08.2018, TOP 3, zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 13:5 Stimmen mehrheitlich abgelehnt.**  
(dafür: GV Schwarz, GR. Mag. Dr. Jernej, GR Wakounig,  
GR Gerstl, GR Jelen)

**zu Punkt 17:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 23.08.2018, TOP 4, betreffend die Abänderung des GR-Beschlusses vom 19.12.2017, hinsichtlich der Umwandlung des Hortbetriebes in eine „Schulische Tagesbetreuung“.

Der Vorsitzende erteilt Frau GR Silke MÜNZER das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

**Der Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2017 wird wie folgt abgeändert:**

**Die Umwandlung des Hortbetriebes an der Volksschule St. Michael ob Bleiburg in eine schulische Tagesbetreuung hat frühestens mit Beginn des Schuljahres 2019/20 und spätestens mit Beginn des Schuljahres nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Umbaumaßnahmen (BVH Bildungscampus St. Michael) zu erfolgen.**

**Der genaue Zeitpunkt der Umwandlung richtet sich nach dem jeweiligen Baufortschritt. Die Leitung der Volksschule St. Michael ob Bleiburg und der Hortbetreiber (Hilfswerk Kärnten) sind von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.**

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

**zu Punkt 18:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 13.09.2018, TOP 24, betreffend die Abänderung der Stellenplanverordnung 2018 vom 03.05.2018.

Der Vorsitzende stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 24.09.2018,  
Zahl: 011-0/2018-2, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2018  
abgeändert wird.

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes, K-GBG 1992, LGBl.-Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2017, des § 3 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes K-GVBG 1992, LGBl.-Nr. 95/1992, in der Fassung LGBl.-Nr. 74/2017, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, K-GMG 2011, LGBl.-Nr. 96/2011, in der Fassung LGBl.-Nr. 74/2017, wird verordnet:

### **§ 1**

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
Beschäftigungsausmaß in %	Saison	VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	Stellenwert
100	-	B	VII	F-ID3	57
50	-	P5	III	TH-RP2	18
100	Saison	D	III	KU-KB1	30
100	k.w.	C	V	AK-SSB4	42
100	-	C	V	AK-SSB4	42
100	-	D	III	AK-RSB3	30
100	-	C	V	KU-KBER2A	42
100	-	C	IV	KU-KB3	36
100	-	K		EP-PL2	45
100	-	K		EP-PFK2	39
56,25	-	K		EP-PFK2	39
66,25	-	K		EP-PFK2	39
75	-	P3	III	EP-PK2	27
93,75	-	P3	III	EP-PK2	27
87,5	-	P3	III	EP-PK2	27
50	-	P3	III	EP-PK2	27
62,5	-	P5	III	TH-RP2	18
50	-	P5	III	TH-RP3B	21
50	-	P5	III	TH-RP2	18
50	-	P5	III	TH-RP2	18
50	-	P5	III	TH-RP2	18
55	-	P5	III	TH-RP2	18
75	-	K		EP-PL1	42
50	-	P3	III	EP-PK2	27
100	-	P2	III	TH-HFK3	33
57,5	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	Saison	P3	III	TH-HFK1	27

100	Saison	P4	III	TH-HK3	24
100	k.w.	P2	III	TH-AT1	33
100	ab 1.11.	P2	III	TH-AT1	33

## § 2

(1) Die Verordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 03.05.2018, Zahl: 011-0/2018-1, außer Kraft.

St. Michael ob Bleiburg, am .....

Der Bürgermeister:  
Hermann Srienz

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:      **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

**zu Punkt 19:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 13.09.2018, TOP 26, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Zusatzleistung (Errichtung der Stützmauer im Zuge des Bauvorhabens „Gehweg -Bereich Krivograd bis KV Mahle- in St. Michael ob Bleiburg) auf Grundlage des Nachtragsangebotes vom 13.07.2018, an die Fa. Swietelsky BaugesmbH, 9020 Klagenfurt.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

**Die Stützmauer im Bereich der Firma Mahle, welche für den Bau des Gehweges Krivograd-Kreisverkehr St. Michael West erforderlich ist, ist zu errichten.**

**Der Auftrag zur Erbringung dieser Zusatzleistung im Zuge der Straßenbaumaßnahmen Frühjahr 2018 ist auf Grundlage des Vergabevorschlages von Baumeister Paul Perč und des vorliegenden Nachtragsangebotes vom 13.07.2018 an die Firma Swietelsky BaugesmbH, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zum Preis von € 20.793,36 (inkl. MwSt.) zu vergeben.**

**Die haushaltsrechtliche Bedeckung ist unter dem Ansatz 61640 AO-Vorhaben-„Errichtung Gehweg St. Michael-Traundorf“ gegeben.**

An der Diskussion beteiligen sich der 1. Vzbgm. Slanoutz, GR Jelen, der Vorsitzende Bgm. Srienz, der 2. Vzbgm. Mag.Smrtnik, sowie GR Mag. Dr. Jernej.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:      **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

## **SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE:**

In Entsprechung der Bestimmungen des § 41 Abs. 4 der K-AGO verliest der Vorsitzende folgende während der Sitzung eingebrachten selbständigen Anträge und weist diese den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Gemeindevorstand zu:

### **Anträge von Gemeinderatsmitgliedern der SPÖ:**

- Berechtigung zur Führung des Gemeindegewappens (Fa. SEAT Igerc, St. Michael ob Bleiburg 99)
- Aufstellung von zwei Defibrillatoren

### **Anträge von Gemeinderatsmitgliedern der REGI:**

- Erstellung eines Masterplanes für den Breitbandausbau
- Aufstellung von Vorwegweisern in den weitläufigeren Bereichen der Gemeinde
- Einrichtung einer „BücherBOX“ im Gemeindeamt

Die öffentliche Sitzung wird um 20:15 Uhr offiziell geschlossen.